

31. Allgemeines

31.0

¹Die Vorschrift zählt die zur Hinterbliebenenversorgung zugehörigen Leistungen abschließend auf. ²Die Vorschriften dieses Abschnitts über Witwer und Witwen finden auf hinterbliebene Lebenspartner entsprechende Anwendung (Art. 115 Abs. 2).